

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.2025

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Meine	65
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	Jahresabschlüsse 2018 – 2021 72
	Bebauungsplan „Ortskern Knesebeck“ der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck 73
GEMEINDE SASSENBURG	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Sassenburg in der Wahlperiode 2026 – 2031 73
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die XII. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land 74
	20. Flächennutzungsplanänderung 74
Gemeinde Bokensdorf	Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 75
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bokensdorf“ 75
Gemeinde Tappenbeck	Jahresabschlüsse 2011 bis 2019 76
	Haushaltssatzung 2025 77
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2025 78
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2025 80

**SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

Gemeinde Dedelstorf	Jahresabschlüsse 2018 – 2022	82
	Haushaltssatzung 2025	82
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2025	84

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL** - - -

**SAMTGEMEINDE MEINERSEN**

Gemeinde Hillerse	Jahresabschlüsse 2011 bis 2016	85
	Bebauungsplan „Schierrähmenweg“, 3. Änderung	86
Gemeinde Leiferde	Jahresabschlüsse 2011 bis 2016	87
Gemeinde Müden (Aller)	Bebauungsplan „Pollschierskamp-Erweiterung“, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift (OBV)	87

**SAMTGEMEINDE PAPENTEICH** - - -

**SAMTGEMEINDE WESENDORF**

Gemeinde Schönewörde	Jahresabschluss 2023	88
	Haushaltssatzung 2025	88
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2025	90
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2025	91
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Wesendorf“	93

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Kirchenkreis Gifhorn	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolaus Groß Schwülper	94
----------------------	---	----

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Meine**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Versammlung des Beregnungsverbandes Meine am 04.12.2024 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung inklusive Betriebsordnung vom 04.12.2024 bekannt gemacht:

### **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes**

#### **Beregnungsverband Meine**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Meine".
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Sitz des Verbandes ist Meine, Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

##### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

##### **§ 3**

##### **Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Gifhorn, im Bereich der Gemeinde Meine in den Gemarkungen Abbesbüttel, Allenbüttel, Bechtsbüttel, Gravenhorst, Meine, Ohnhorst, Wedelheine und Wedesbüttel. Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen vom 15.05.1986 des Ing.-Büros Morszeck, Wolfsburg und vom 04.12.2024 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (4) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

##### **§ 4**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und beim Verbandsvorsteher und in der Geschäftsstelle nach § 23 aufbewahrt.

## **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

## **§ 6 Verbandsschau**

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Soweit der Verband keine Anlagen (Brunnen/Entnahmestellen und Leitungen) errichtet und betreibt, erfolgt keine Schau.

## **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und zwei weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

## **§ 9 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 15.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

## **§ 12 Beschießen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Entscheidungen nach § 23 zur Übertragung der Geschäfte auf Stellen außerhalb des Verbandes.

## **§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung, mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 15 Beschießen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

## **§ 17 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Der Mindestbeitrag im Verband beträgt 10 €.

## **§ 18 Beitragsverhältnis**

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

- (1) Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

## **§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 21 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingentierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Der Verband kann zur Regelung und Kontrolle der Wasserverteilung einen ehrenamtlichen Regenwart berufen, der für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält. Alle Leistungen des Regenwartes, die über die üblichen Steuerungs- und Kontrollfunktionen hinaus erbracht werden, sind per Rechnung abzuwickeln.

### **§ 22 Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

### **§ 23 Geschäftsführung, Kassenführung**

- (1) Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung sowie die erforderlichen Arbeiten zur Beitragshebung auf einen Verband als Geschäftsstelle übertragen, der ein Wasser und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz ist. Der Geschäftsführer oder ein Bediensteter des beauftragten Verbandes ist zum Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu bestimmen.
- (2) Erfolgt eine Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 auf eine Geschäftsstelle, wird deren Adresse Geschäftsadresse für das Finanz-, Rechnungs- und Beitragswesen sowie die Besteuerung des Verbandes, unabhängig von Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3.
- (3) Der Verband kann einen Geschäftsführer als Einzelperson zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte am Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3 bestellen.

### **§ 24 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

## **§ 25**

### **Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der nach § 23 bestellte Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer (Abs. 2) wahrgenommen werden.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2006 außer Kraft.

## **§ 27**

### **Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Meine, den 04.12.2024

Jochen Gaus  
(Verbandsvorsteher)

### **Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Meine**

#### **1. Bewegliches Material**

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

#### **2. Beregnungseinsatz**

- 2.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 2.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 2.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 2.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.

Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet der jeweilige Beregner.



### **3. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung**

- 3.1 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Berechnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 3.2 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Kontingentierung erfolgt jeweils zu 50 % aus den beim Landkreis gemeldeten betrieblichen Wassermengen im Zeitraum von 1993 bis 1999, sowie auf die im Verband berechnete Fläche auf Basis des Mitgliederverzeichnisses. Sofern das 10-Jahreskontingent aufgebraucht ist, erfolgt die Berechnung durch den Bewirtschafter außerhalb der wasserrechtlichen Erlaubnis. Deshalb ist eine weitere Berechnung untersagt. Zuwiderhandeln ist dem Landkreis vom Verband anzuzeigen. Die Wasserbehörde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit wasser- und ordnungsrechtlich tätig. Die Berechnung der Wasserverteilung wird Anlage 1 der Betriebsordnung.
- 3.3 Die Wasserverteilung nach 3.2 erfolgt anteilig auf einen Teil der Mitgliedsflächen des Verbandes (Stand 04.12.2024). Bei der Rückgabe von berechneten Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von berechneten Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Weiterhin übernimmt bei Betriebsaufgabe der übernehmende Betrieb anteilig der den Flächen zugeführten Wassermengen, aus der Regelung nach 3.2, entsprechende Kontingente. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 3.4 Bei einem Flächenübergang nach 3.3 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Berechnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 3.5 Nach Abschluss der Berechnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 3.6 Die Punkte 3.1 bis 3.5 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Berechnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des Berechnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.
- 3.7 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m<sup>3</sup>, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 3.8 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände aufzuzeichnen.
- 3.9 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner anfordern.
- 3.10 Die verregneten Wassermengen sind im Meldeportal des Dachverbands der Berechnungsverbände im Landkreis Gifhorn monatsweise (auch Nullmeldungen) durch die Beregner einzutragen.

### **4. Strafgelder**

- 4.1 Bei nicht erfolgter Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 2.2 und der Wassermengen nach Punkt 3.5 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:
  1. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr (Punkt 1) 1.000,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| 2. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 2.2)  | 300,00 €   |
| 3. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen nach Punkt 3.5 (> 14 Tage)  | 1.000,00 € |
| 4. Beregnung außerhalb des zugewiesenen Wasserkontingents (Punkt 3.2)<br>Zusätzlich zum Strafgeld des Verbands geht das Bußgeld eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zulasten des Verursachers. | 5.000,00 € |
- 4.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.
- 4.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

**Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 25 Abs.3 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 04.12.2024 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Meine/Uelzen, 04.12.2024

Jochen Gaus  
(Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung und der Betriebsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 11.02.2025

Im Auftrage

Nietner

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 - 2021 der Stadt Wittingen**

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.12.24 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.03.2025 bis einschließlich 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittingen, 18.02.2025

Ritter  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Ortskern Knesebeck“ der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck für das in der Anlage dargestellte Gebiet<sup>1</sup>**

Der Stadtrat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Bebauungsplan „Ortskern Knesebeck“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen zur Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wittingen, den 29.01.2025

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter  
Bürgermeister

---

### **Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Sassenburg in der Wahlperiode 2026 – 2031**

Gemäß §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Zahl der in der Wahlperiode 2026 – 2031 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird verringert und auf 26 festgesetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 06.02.2025

Koslowski  
Gemeindebürgermeister

---

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 95 dieses Amtsblattes

## **Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die XII. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 46 Abs. 4 NkomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in seiner Sitzung am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verringerung der Zahl der Abgeordneten bis 11.000 Einwohner**

Der Zahl der Abgeordneten wird für die XII. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um vier verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NkomVG für die Wahl des Rates nicht größer als 11.000 ist.

### **§ 2**

#### **Abweichende Verringerung der Zahl der Abgeordneten über 11.000 Einwohner**

Abweichend zu § 1 wird der Zahl der Abgeordneten für die XII. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um sechs verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NkomVG für die Wahl des Rates größer als 11.000 ist.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 28.01.2025

(L. S.)

Rymas  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Boldecker Land**

Die am 19.12.2024 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 20. Flächennutzungsplanänderung ist am 24.01.2025 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 10.02.2025, Az.: BAU-B OPL 2025-00173, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 20. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 96 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 20. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 18.02.2025

(L. S.)

Rymas  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 der Gemeinde Bokendorf**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bokendorf, 21.02.2025

Georg  
Bürgermeisterin

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bokendorf", Gemeinde Bokendorf**

Der Rat der Gemeinde Bokendorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan " Solarpark Bokendorf " als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich seiner Begründung kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Bokendorf während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 97 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan unter <https://www.boldecker-land.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Bokensdorf, den 17.02.2025

Georg  
Bürgermeisterin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2019 der Gemeinde Tappenbeck**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tappenbeck, 21.02.2025

Wessel  
Bürgermeister

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Tappenbeck für das Haushaltsjahr 2025**

**Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 10. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.665.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.679.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.664.600 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.612.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.823.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.664.600 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.435.000 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 444.100 EURO festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 291 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 341 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 330 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 10. Februar 2025

(L. S.)

Wessel  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 24.02.2025

Wessel  
Bürgermeister

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Weyhausen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 27. Januar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 4.857.000 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 5.288.100 EURO |



1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.832.200 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.167.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.500 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.834.700 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.174.200 EURO

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 805.300 EURO festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	273 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 27. Januar 2025

(L. S.)

Klose  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 19.02.2025

Klose  
Bürgermeisterin

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 05.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.159.200,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.396.100,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.104.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.176.300,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.814.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.861.400,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.918.700,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.075.900,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.700,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	311 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	179 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

**§ 6**

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 05.02.2025

Gemeinde Parsau

Keil  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03.2025 bis einschl. 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 24.02.2025

Keil  
Bürgermeisterin

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 der Gemeinde Dedelstorf**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.03.202 bis 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dedelstorf, 10.02.2025

Bührke  
Bürgermeisterin

---

**I.**

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.511.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.673.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.565.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	565.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.743.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.130.200 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Dedelstorf, den 27.01.2025

Bührke  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03.2025 bis einschl. 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, 10.02.2025

Bührke  
Bürgermeisterin

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.573.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.683.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.482.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.439.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	475.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.919.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.444.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.402.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.420.800 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.444.000 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Steinhorst, den 10.02.2025

Pfeiff  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Steinhorst wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, 21.02.2025

Pfeiff  
Bürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 bis 2016 der Gemeinde Hillerse**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hillerse, 03.02.2025

Weichsler  
Gemeindedirektor

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Hillerse**

#### **Bebauungsplan „Schierrahmenweg“, 3. Änderung, Ortsteil Hillerse**

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Bebauungsplan „Schierrahmenweg“, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 23. Januar 2025

(L. S.)

Weichsler  
Gemeindedirektor

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 98 dieses Amtsblattes



## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 bis 2016 der Gemeinde Leiferde**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leiferde, 03.02.2025

Zobjack  
Gemeindedirektor

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Gemeinde Müden (Aller)**

#### **Bebauungsplan „Pollschierskamp-Erweiterung“, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortsteil Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 den Bebauungsplan „Pollschierskamp-Erweiterung“, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>5</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 99 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 06.02.2025

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

(L. S.)

Kruzel

---

## **Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Schönewörde**

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 10.02.2025 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, 24.02.2025

Buchholz  
Bürgermeister

---

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.313.100 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.499.900 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.216.500 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.323.800 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.138.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	843.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.355.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.167.100 €

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt worden.

## **§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 400.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Schönewörde, den 09.12.2024

Buchholz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.02.2025 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03.2025 bis einschl. 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 20.02.2025

Buchholz  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 07.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.761.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.053.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.673.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.892.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	717.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.084.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt worden.

Ummern den, 07.01.2025

Müller  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03.2025 bis einschließlich 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, 18.02.2025

Müller  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.191.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.214.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.139.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.138.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	580.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	626.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |             |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.719.300 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.764.700 € |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt worden.

**§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 400.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wagenhoff den, 10.12.2024

Mantei  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03.2025 bis einschl. 11.03.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 03.02.2025

Mantei  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Wesendorf" Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 07.11.2024 den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Wesendorf" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>6</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Wesendorf“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Wesendorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 06.02.2025

Schulz  
Bürgermeister

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 100 dieses Amtsblattes

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper für den Friedhof in Schwülper hat der Kirchenvorstand am 11.11.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24.11.2023 beschlossen.

In § 6 wird I. wie folgt neu gefasst:

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

#### **Neu**

11. Gemeinschaftssargreihengrabstätte für 25 Jahre      1.750 €

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 06.02.2025

Der Kirchenvorstand:

Heike Hinze (L.S.)  
Vors. Kirchenvorstand

Sabrina Lerch  
Mitglied Kirchenvorstand

#### **Genehmigungsvermerk**

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 17.02.2025

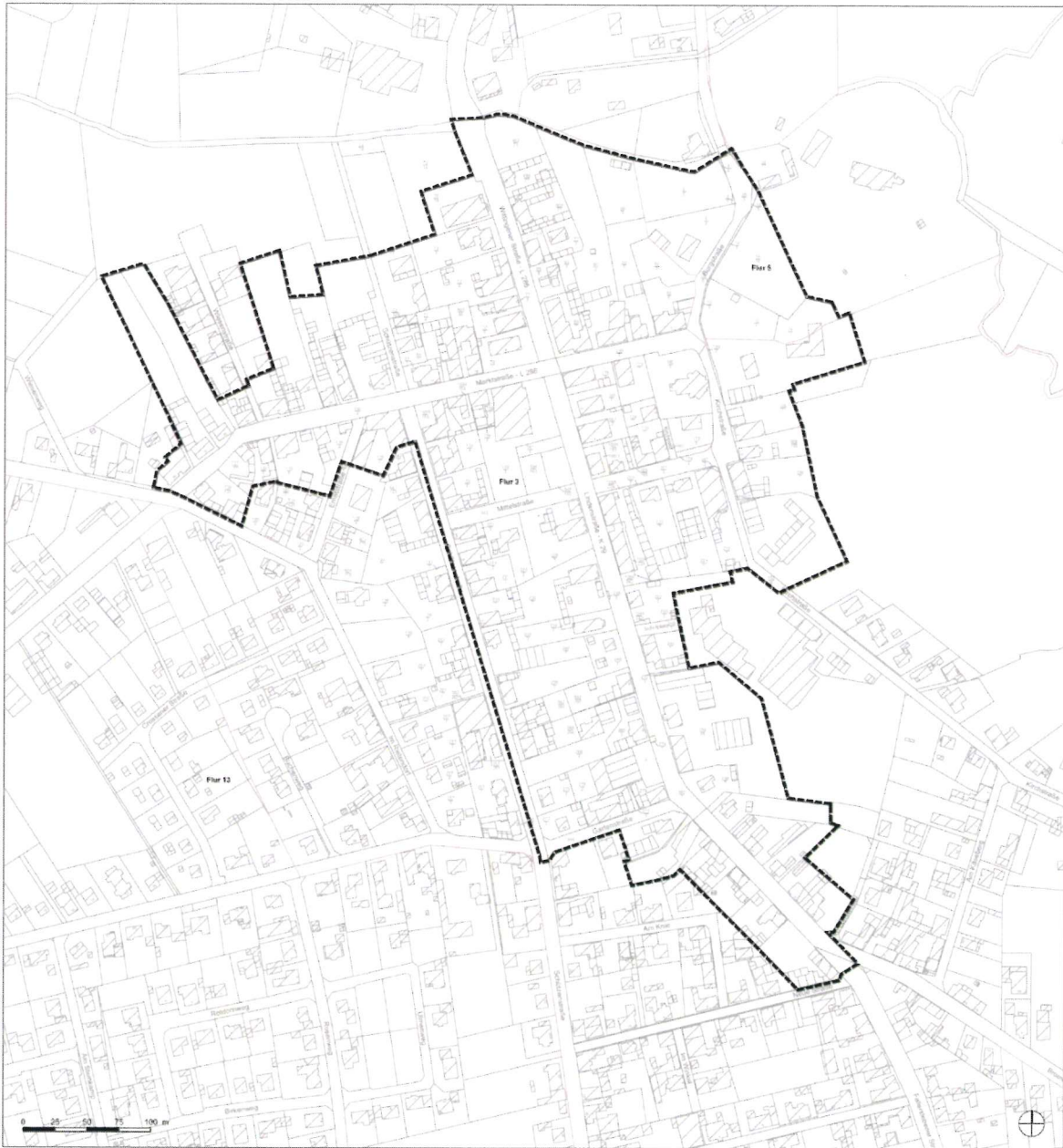
Bevollmächtigt für den Ev.-luth.  
Kirchenkreis Gifhorn

(L.S.)

Roßmann  
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

---



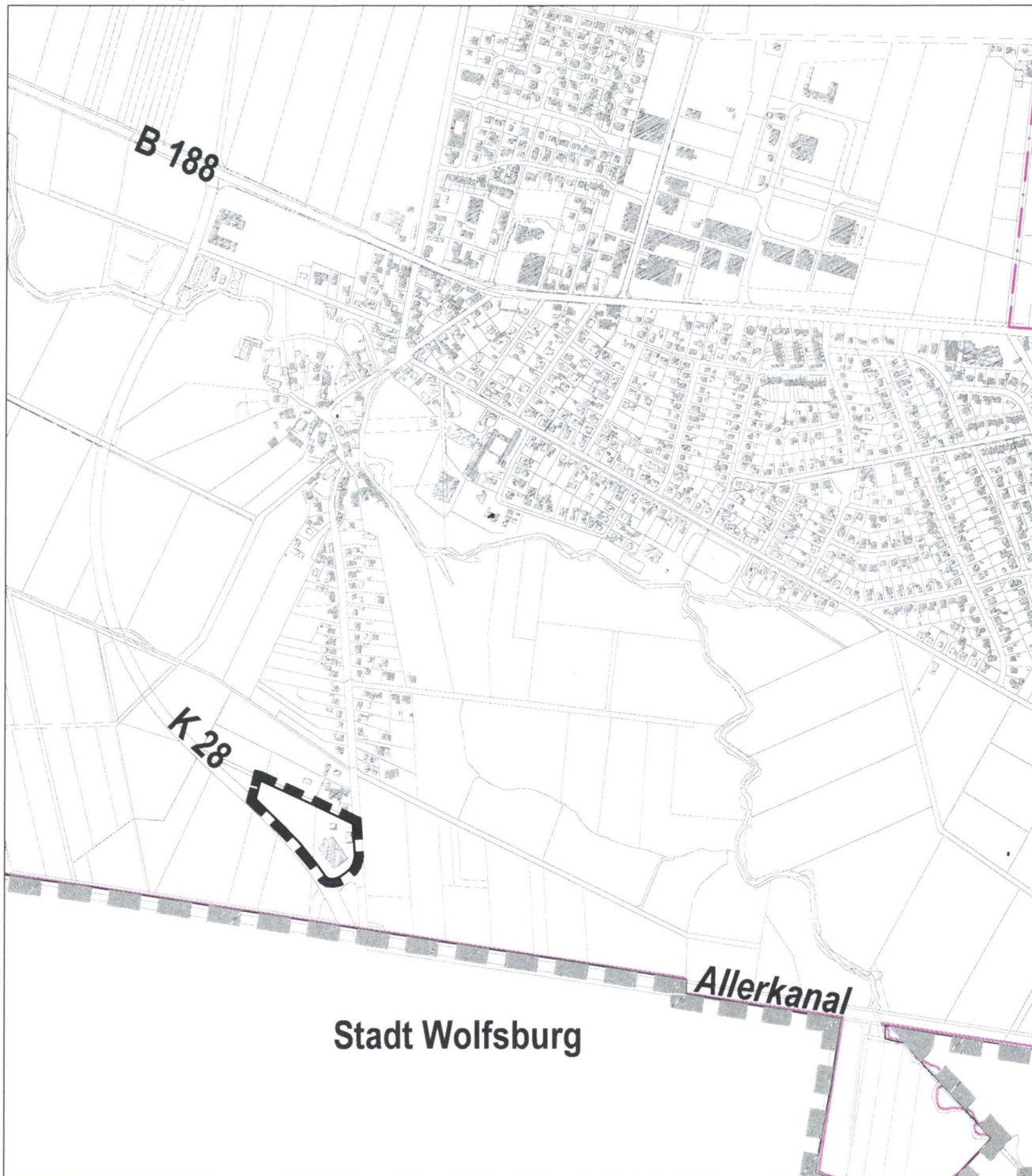


**Samtgemeinde Boldecker Land, Gemeinde Weyhausen  
Landkreis Gifhorn**

**Flächennutzungsplan  
20. Änderung**



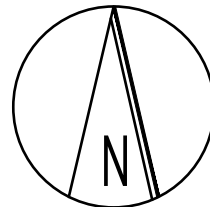
**Gebietsabgrenzung**



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Weyhausen, wie dargestellt.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
**Solarpark Bokensdorf**

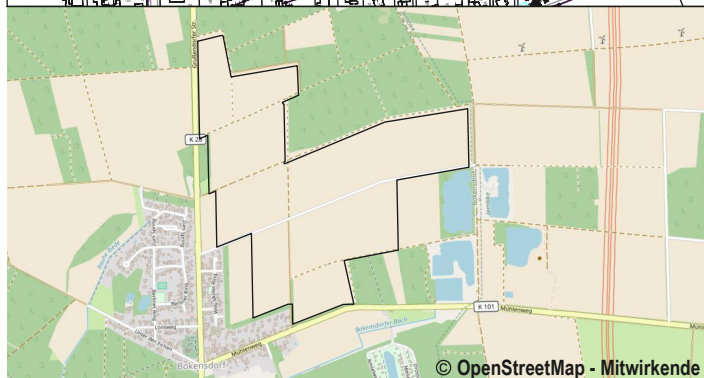
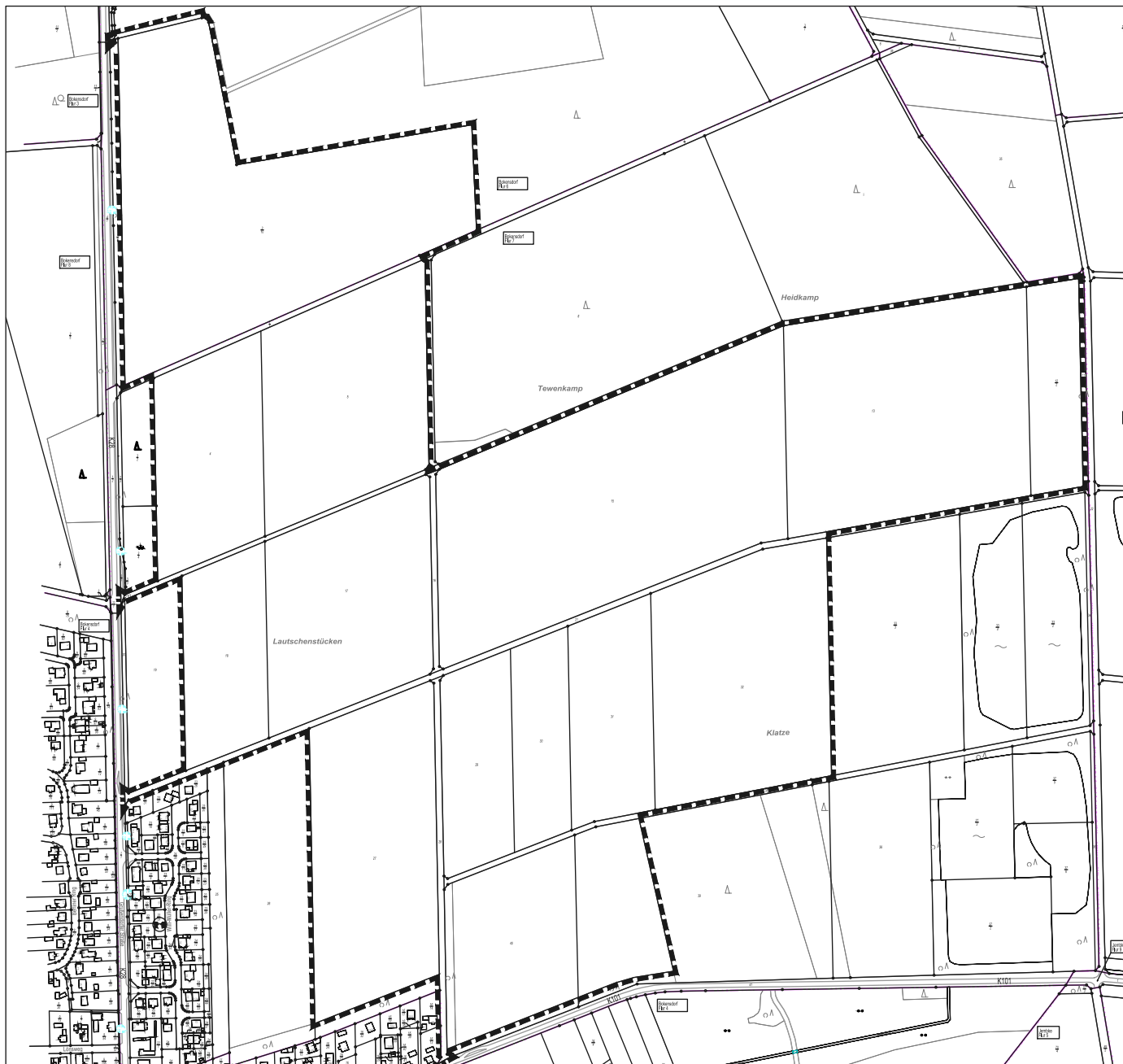
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der bebauten Ortslage Bokensdorf, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



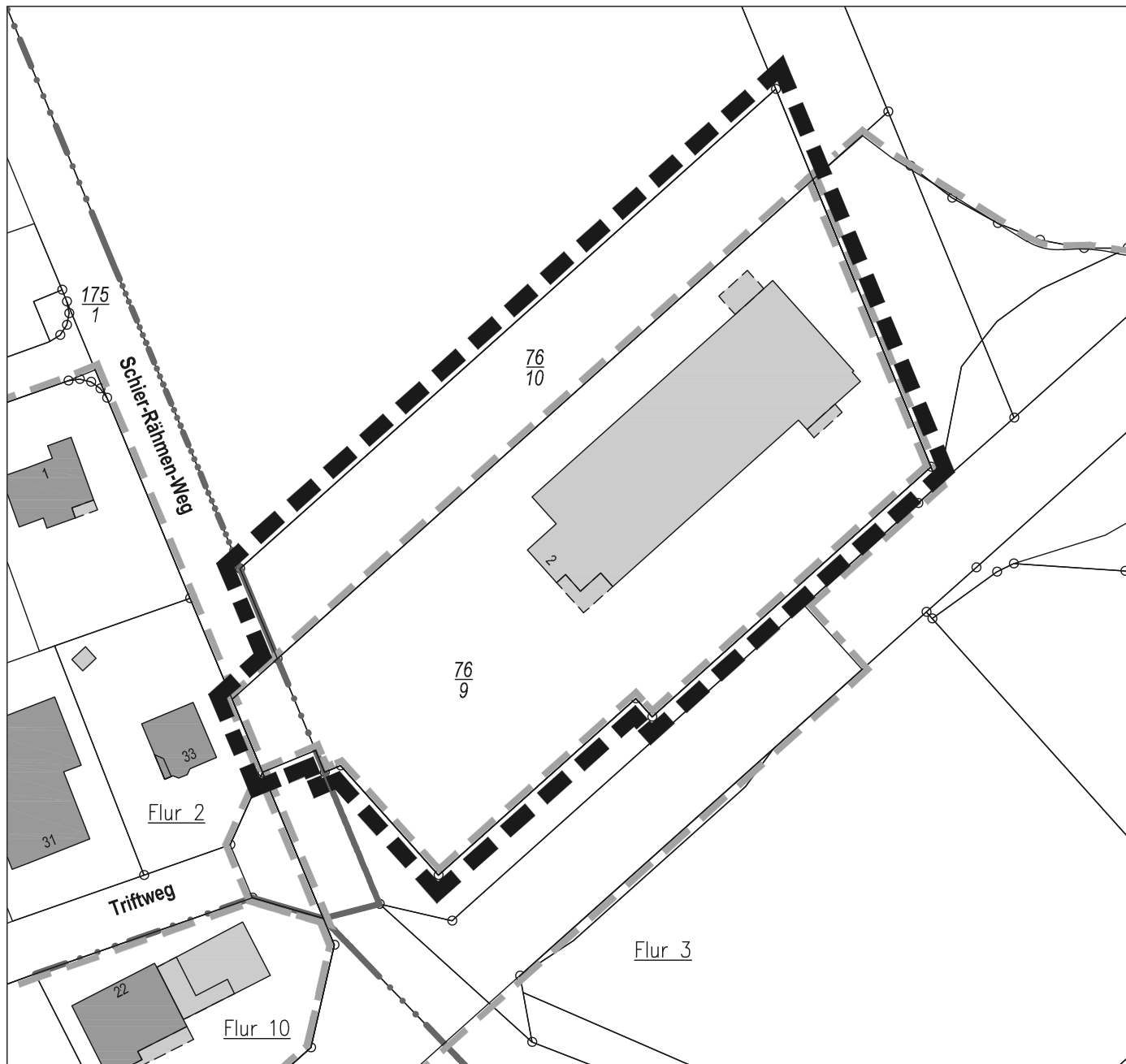
# Schier-Räimenweg 3. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

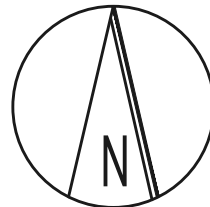
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2024)

## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.



Bebauungsplan

# Pollschierskamp-Erweiterung 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

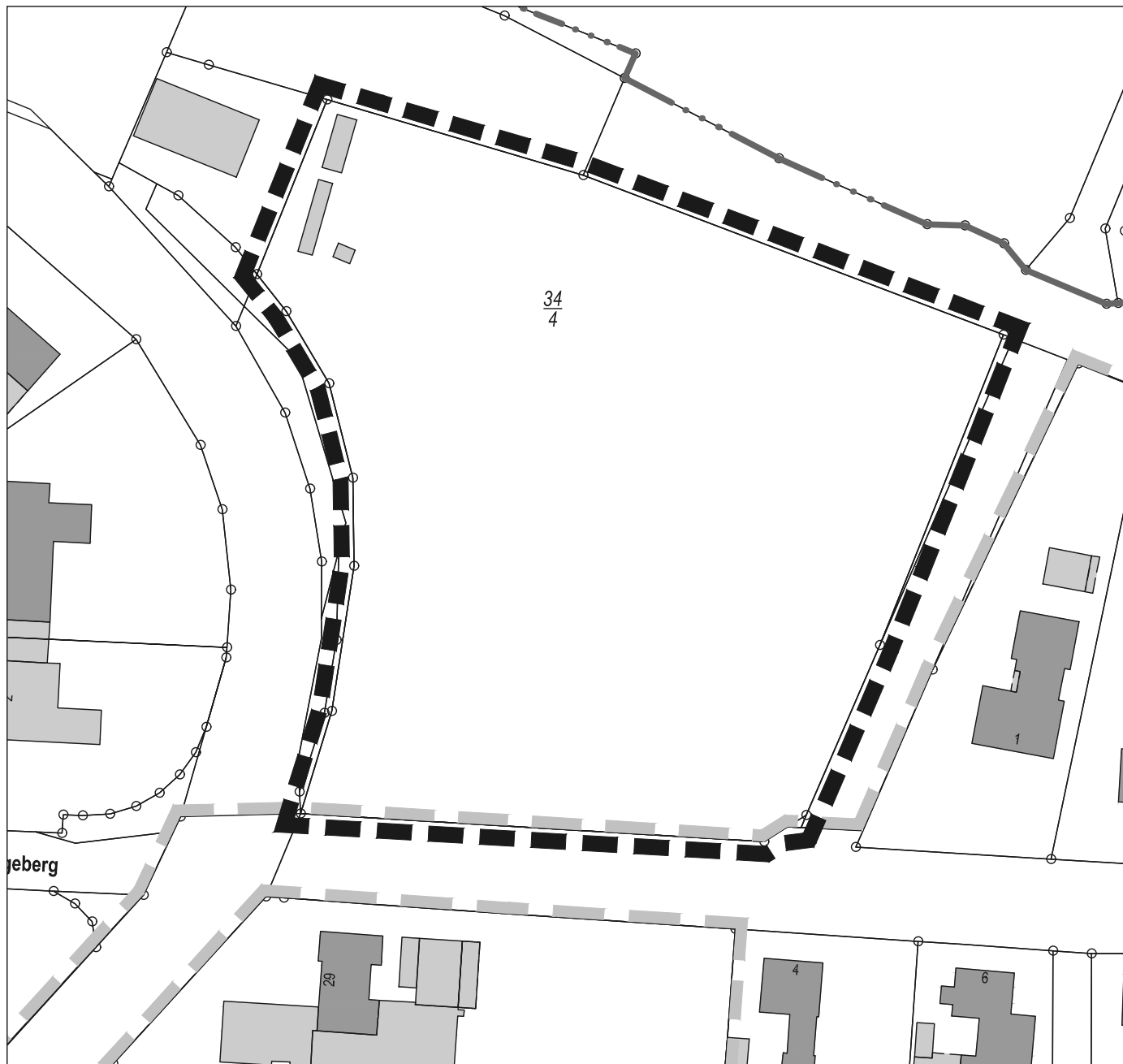
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

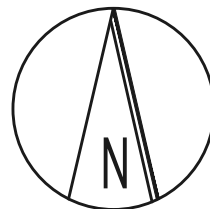
© (2021)



## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Müden (Aller), wie dargestellt.



Bebauungsplan  
**Feuerwehrgerätehaus Wesendorf**

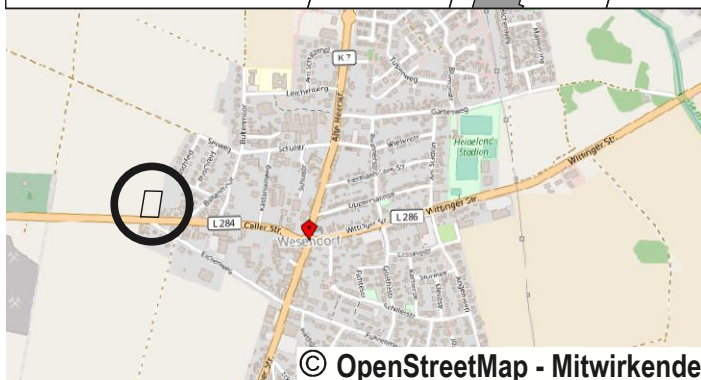
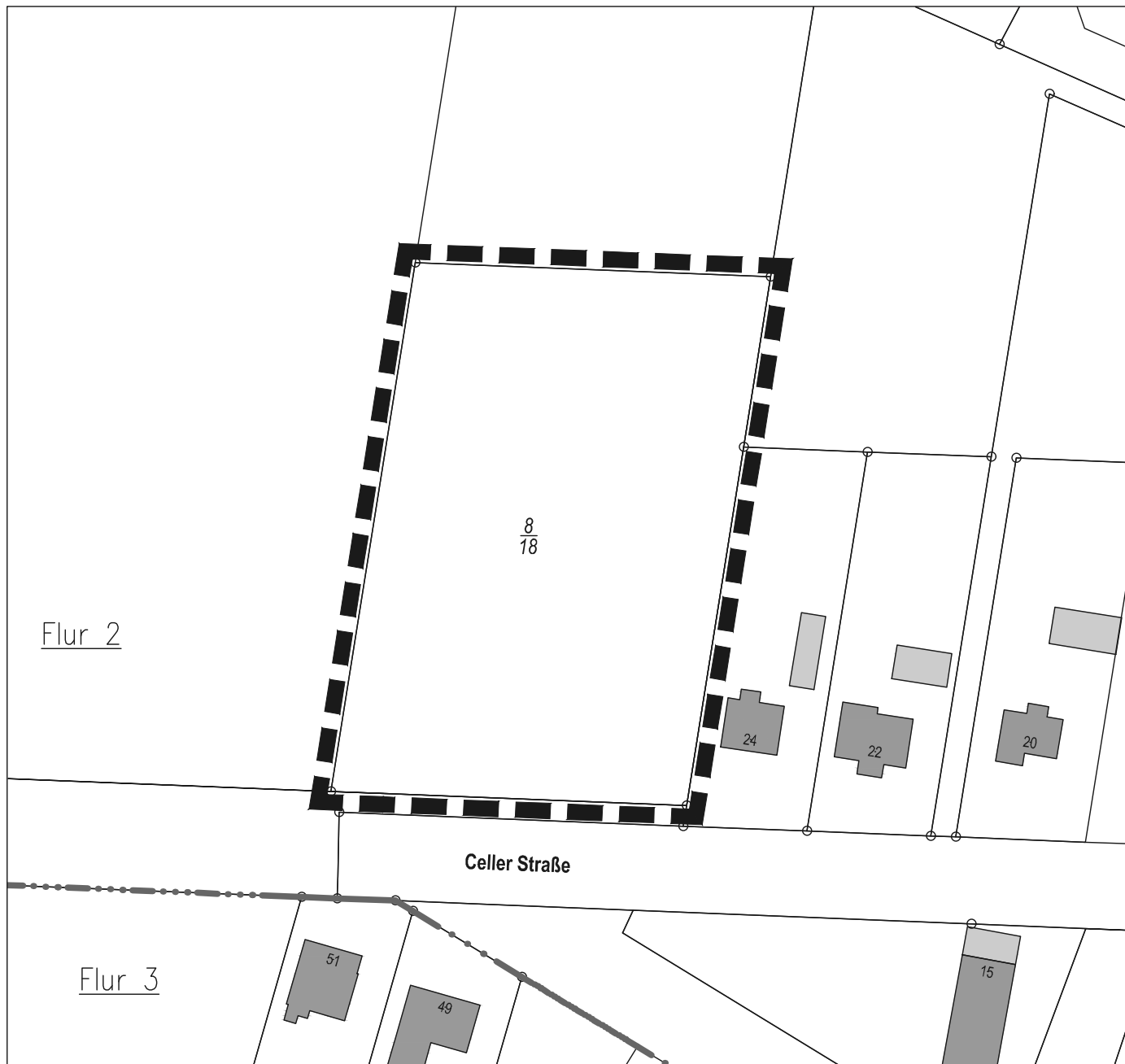
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende